

Schriftliche Abschlussprüfung

Sommer 2024

Prüfungstyp 1

Teil 1 Textverständnis und Sprachgebrauch

Aufgabe 1

Markierung der richtigen Aussagen, die sich aus dem Text (Material 1) ableiten lassen, mit dem Buchstaben „r“ und Zeilenangabe

a)	b)	c)	d)	e)	f)	g)	h)	i)	j)	k)
r	r					r	r		r	
2	43ff.					10ff.	25f.		10ff.	

Kommentar zu den Lösungen

Aussage	r/f	Kommentar	Zeile(n)
a	r	„Jeder fünfte Beschäftigte hat keine richtigen Pausen. Das führt zu Unfällen, Fehlern und Burn-outs.“	2
b	r	„Es braucht also mehr Beschäftigte für dieselbe Menge an Arbeit [und es] braucht Fachkräfte, und die gewinnt man nur, indem man höhere Gehälter zahlt und ihre Arbeitsbedingungen verbessert – und das fängt wiederum bei der richtigen Pause für alle an.“	42ff.
c	f	Dazu findet sich nichts im Text.	
d	f	In einem Werbespot heißt es beispielsweise: „[D]ann ist halb zehn in Deutschland und ein Stückchen geschafft [...] in der Ruhe liegt die Kraft.“	6f.
e	f	Dazu findet sich nichts im Text.	
f	f	Es wird lediglich auf die geringere Zahl an Fehler bei Chirurgen verwiesen, wenn diese genügend Pausen haben.	26f.
g	r	„Wer in Deutschland mehr als sechs und bis zu neun Stunden arbeitet, hat ein gesetzliches Recht auf eine Unterbrechung von 30 Minuten.“	10f.
h	r	„Viele Arbeitsunfälle wären wohl vermeidbar, viele Fehler könnten verhindert werden, wenn Beschäftigte nicht durcharbeiten müssten, sondern mal abschalten können.“	25f.
i	f	Dazu findet sich nichts im Text.	
j	r	„Wer in Deutschland mehr als sechs und bis zu neun Stunden arbeitet, hat ein gesetzliches Recht auf eine Unterbrechung von 30 Minuten. Arbeiten Beschäftigte mehr als neun Stunden am Stück, dürfen sie mindestens 45 Minuten am Stück Pause machen.“	10ff.
k	f	„Wer also will, dass in Zeiten des Fachkräftemangels die eigene Branche noch existiert und das Unternehmen funktioniert, muss Pausen schaffen.“	36f.

Aufgabe 2

Zuordnung von Erklärungen für Textstellen

	A	B	C	D
Erklärung	3	3	2	3

5 **Beschreiben Sie ...**

Auf die Garantie der Menschenwürde im ersten Artikel des Grundgesetzes folgen in den Artikeln 2 bis 19 des Grundgesetzes die einzelnen Grundrechte. Sie schützen verschiedene Lebensbereiche. So schützen sie zum Beispiel das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, die Glaubens- und Gewissensfreiheit, das Recht der freien Meinungsäußerung, die Berufsfreiheit oder das Eigentumsrecht.

Die Grundrechte dienen vor allem dazu, vor Eingriffen durch den Staat zu schützen. Sie sind also in erster Linie Abwehrrechte. Klassische Freiheitsrechte sind also auch die Pressefreiheit mit dem Zensurverbot, die Versammlungsfreiheit, das Brief- und Telekommunikationsgeheimnis oder die Unverletzlichkeit der Wohnung.

6 **Erläutern Sie ...**

- Bürgerinnen und Bürger können ihr Wahlrecht für den Bundestag, den Landtag oder auch den Gemeinderat in Anspruch nehmen.
- Bürgerbegehren oder Bürgerentscheid: In den alten Bundesländern haben die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, auf Kommunal- oder Kreisebene mit Hilfe von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid direkt in die lokale Politik einzugreifen.
- Einwohnerantrag: Mit dem Einwohnerantrag können Einwohner/innen einer Gemeinde den Gemeinderat verpflichten, sich mit einer bestimmten Angelegenheit in einer öffentlichen Sitzung zu befassen.
- Volksbegehren und Volksentscheid: Anders als auf Bundesebene haben Bürgerinnen und Bürger in allen Bundesländern die Möglichkeit, auf Landesebene Abstimmungen über Sachthemen herbeizuführen.
- Petitionen: In Deutschland ist das Petitionsrecht als Grundrecht im Grundgesetz festgeschrieben. Auch die jeweiligen Landesverfassungen räumen das Petitionsrecht ein.
- Es besteht die Möglichkeit auf Mitgliedschaft und Mitarbeit in Parteien und Verbänden.

Schriftliche Abschlussprüfung

Sommer 2024

Aufgabe 1

1 **Stellen Sie dar ...**

- Durch *Wahlen* entscheiden Wahlberechtigte über die Zusammensetzung der Parlamente. Parteien mit klaren Aussagen zum Klimaschutz können somit gestärkt werden.
- In allen Bundesländern haben die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, auf Kommunal- oder Kreisebene mit Hilfe von *Bürgerbegehren und Bürgerentscheid* direkt in die lokale Politik einzugreifen. So auch dann, wenn sie die Klimapolitik und bisher unterlassene Maßnahmen zum Klimaschutz betreffen.
- Hier verhält es sich ähnlich wie oben: Mit dem *Einwohnerantrag* können Einwohner/innen einer Gemeinde den Gemeinderat verpflichten, sich mit einer bestimmten Angelegenheit in einer öffentlichen Sitzung zu befassen.
- Politische Teilhabe ist ebenso bei *Kundgebungen und Demonstrationen* gewährleistet. Missstände beim Klimaschutz werden öffentlich gemacht. Diese Veranstaltungen sind durch die Grundrechte der Versammlungs- und Meinungsfreiheit (Art. 8 und Art. 5 GG) geschützt.
- Jedermann hat in Deutschland das *Petitionsrecht* (Art. 17 GG). Das heißt, jedermann hat das Recht, eine Beschwerde – etwa zum Klimaschutz – an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu richten.
- Menschen, die sich dem Klimaschutz verpflichtet fühlen, können durch eine *Mitgliedschaft und Mitarbeit in Parteien und Verbänden sowie in Jugendparlamenten und Jugendgemeinderäten* ihre Angelegenheiten aktiv gestalten.

2 **Beschreiben und interpretieren Sie ...**

Beschreibung: Die Karikatur des Zeichners Stuttmann zeigt ein riesiges Kreuzfahrtschiff in arktischen Gewässern. Davor treiben auf kleinen Eisschollen sitzend einige Eisbären, die orangefarbene Warnwesten tragen. Von einigen am Bug des Schiffes stehenden Passagieren ist zu lesen: "Diese Spinner! Das bringt doch nichts! Das macht die Leute sauer! Und macht alles nur noch schlimmer!"

Interpretation: Die Lage ist prekär. Weltweiter Temperaturanstieg führt zum Abschmelzen der Polkappen und steigenden Wasserpegeln: Somit ist der Lebensraum der Eisbären akut bedroht. Obwohl diese Tatsachen in Bezug auf den Klimawandel einer breiten Öffentlichkeit bekannt sind, ist eine weitreichende Verhaltensänderung der Menschen nicht absehbar. Trotz ihrer äußerst bedenklichen Ökobilanz erfreuen sich Kreuzfahrten noch immer großer Beliebtheit. Proteste für mehr Klimaschutz sind für weite Teile der Bevölkerung ein Störfaktor, sie sind lästig – „Das macht nur die Leute sauer!“

Aufgabe 1

1.1 Der Betriebsrat bringt die Vorstellungen und Anregungen der Arbeitnehmer mit ein. Dadurch kann die Geschäftsleitung diese bereits im Rahmen der Möglichkeiten bei den Entscheidungen berücksichtigen und somit die Akzeptanz der Entscheidungen bei den Mitarbeitern erhöhen.
Zudem kann die Geschäftsleitung frühzeitig erkennen, welche Entscheidungen möglicherweise nur mit viel Widerstand durchzusetzen sind und sich somit im Vorfeld eine Strategie überlegen, um die Mitarbeiter zu überzeugen.
Durch mehr Meinungen, andere Sichtweisen und Ideen, die vom Betriebsrat eingebracht werden, werden evtl. mehr Aspekte berücksichtigt und die Entscheidungen werden insgesamt besser.

1.2 **Übernahme des Mitbewerbers**

Da das Unternehmen mehr als 20 wahlberechtigte Arbeitnehmer hat, ist nach **§ 111 BetrVG** der Betriebsrat über den geplanten Zusammenschluss rechtzeitig und umfassend zu unterrichten (**Informationsrecht** des Betriebsrats). Zudem sind diese Pläne mit dem Betriebsrat zu beraten (**Beratungsrecht** des Betriebsrats)

Verlegung von Arbeitsplätzen

Hier hat er der Betriebsrat nach den **§§ 90, 99 BetrVG** ebenfalls ein **Informationsrecht** über die Planung und Verlegung von Arbeitsplätzen. Zudem besteht nach **§ 99 BetrVG** ein **Mitbestimmungsrecht**, der Betriebsrat muss der Versetzung zustimmen. Der Betriebsrat kann nach § 99 Abs. 2 BetrVG die Zustimmung unter bestimmten Bedingungen allgemein oder im Einzelfall verweigern.

1.3.1 Für den Auszubildenden gilt das Jugendarbeitsschutzgesetz, da er erst 17 Jahre alt ist.

An den Betriebstagen **Montag, Mittwoch, Freitag** liegen folgende Fehler im Wochenplan vor:

- Die erste Pause ist zu früh. Nach § 11 Abs. 2 JArbSchG darf die **erste Ruhepause frühestens eine Stunde nach Beginn** genommen werden. Laut Plan ist diese aber bereits nach 30 Minuten zu nehmen.
- Die 2. Pause ist nach dem vorliegenden Plan zu spät, da Simon 5 Stunden und 15 Minuten am Stück arbeiten muss. **Länger als viereinhalb Stunden** hintereinander dürfen Jugendliche **nicht ohne Ruhepause beschäftigt** werden (§ 11 Abs. 2 JArbSchG).
- Er arbeitet insgesamt 8 Stunden. Bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden stehen ihm nach § 11 Abs. 1 Nr.2 JArbSchG **60 Minuten Pausenzeit** zu, derzeit sind aber nur 45 Minuten eingeplant.

Am Berufsschultag (Dienstag) darf er vor Unterrichtsbeginn nach § 9 JArbSchG Abs. 1 nicht beschäftigt werden, da der Unterricht vor 9 Uhr (nämlich um 8:40 Uhr) beginnt (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 JArbSchG). (Ob die Unterrichtszeit mehr als 5 Unterrichtsstunden beträgt ist aus der Aufgabenstellung nicht eindeutig erkennbar. Wenn dies sein einziger Berufsschultag in der Woche ist, ist das ein weiterer Grund, § 9 Abs. 1 Nr. 2 JArbSchG.)

1.3.2 1. Die Lagerkapazität sollte durch zusätzliche Lagerräume erhöht werden, damit wieder genügend Platz zum Lagern vorhanden ist.
2. Wege, Sperrflächen und Lagerflächen sollten deutlich gekennzeichnet und voneinander abgegrenzt werden.

Weitere Möglichkeiten sind z. B.:

- Eine Fachkraft für Arbeitssicherheit sollte die Lagerung regelmäßig überprüfen und die Zustände und deren Folgen deutlich ansprechen.
- Durch Schulungen können Mitarbeiter für die Problematik der falschen Lagerung sensibilisiert werden.

Für Arbeitsunfälle ist die **gesetzliche Unfallversicherung** (Berufsgenossenschaft) zuständig.



Schriftliche Abschlussprüfung Sommer 2024

Aufgabe 1 Beschaffungsprozesse planen, steuern und kontrollieren

1.1.1 → Vorteile eines zweiten Lieferanten (zwei verlangt):

- Ein neuer Lieferer könnte bei gleicher Qualität kostengünstiger oder bei gleichen Preisen qualitativ besser sein. Auch könnte er einen besseren Service bieten.
- Der bisherige Lieferer spürt Konkurrenzdruck und verbessert seine Leistungen im Hinblick auf Preis, Qualität und Service. Auch Gutes kann man besser machen.
- Auch ein guter Lieferer kann unverschuldet Lieferprobleme bekommen. Mit einem zweiten Lieferer wird die Abhängigkeit von nur einem Lieferer geringer.
- Ein zweiter Lieferer hat möglicherweise in diesem komplizierten Technikbereich völlig neue Lösungsideen.

1.1.2 → Interne Bezugsquellen (nur 2 verlangt):

- Lieferantendatei
- Materialdatei
- Informationen von Einkäufern im Außendienst

→ Externe Bezugsquellen (nur 2 verlangt):

- Kontakte von Messen und Ausstellungen
- B2B-Plattform wlv („Wer liefert was“)
- Fachzeitschriften
- Internet
- Gelbe Seiten

1.1.3 Ein rein quantitativer Angebotsvergleich bezieht sich nur auf die Bezugspreise. Beim qualitativen Vergleich kommen weitere Kriterien dazu: Produktqualität, Termineinhaltung, Zertifizierungen, Kulanzbereitschaft bei Lieferstörungen, Sorgfalt bei Beachtung des Lieferkettengesetzes, Umweltverhalten bei Produktion, Nachhaltigkeit usw.

Das Technikpaket ist eine Komponente, bei der die Qualität besonders wichtig ist. Da bereits ein Angebot des bisherigen Lieferers vorliegt und die Beschaffung laut Vorspann 1.1 kurzfristig erfolgen muss, ist hier auch die Liefertreue bezüglich zuverlässiger Termineinhaltung wichtig, sofern eine kurzfristige Lieferung überhaupt möglich ist.

1.1.4 → Vorüberlegung:

Der Bezugspreis der QuanGenix GmbH liegt mit 12 EUR bereits vor (vgl. Anlage 1). Dabei sind etwaige Bezugskosten sowie Rabatt und Skonto bereits berücksichtigt (vgl. späteren Exkurs bei Aufgabe 1.4). Daher muss nur der Bezugspreis des zweiten Anbieters, der Bumiller KG, aus Anlage 2 berechnet werden.

→ Ermittlung des Bezugspreises der Bumiller KG:

Listeneinkaufspreis	20,00 €
./. 20 % Mengenrabatt (s.u.)	4,00 €
= Zieleinkaufspreis	16,00 €
./. 3 % Skonto	0,48 €
Bareinkaufspreis	15,52 €
+ Bezugskosten	0,08 €
Bezugspreis	15,60 €

Die erforderliche Menge des Technikpakets geht weder aus dem Angebot der Anlage 2 noch aus den Angaben in Anlage 1 hervor. Daher ist davon auszugehen, dass die Anfrage an die Bumiller KG eine Menge beinhaltet, bei welcher der Mengenrabatt von 20 % gewährt wird.

Der Preis beim bisherigen Lieferer, der QuanGenix GmbH, liegt mit 12,00 € um 3,60 € (= 23 %) niedriger. Somit fällt die Entscheidung zugunsten des bisherigen Lieferers aus.

Aufgabe 1

1.1.1

Anschaffung am 29.10.2023				
	0870	Geschäftsausstattung ¹⁾	1.180,00 €	
	6800	Aufwendungen für Büromaterial ²⁾	877,00 €	
	2600	Vorsteuer	390,83 €	
an	4400	Verbindlichkeiten aus LL		2.447,83 €

- 1) Der Monitor liegt mit 270 € zwar unter der Grenze von 800 € des § 6 (2) Satz 1 EStG, er ist aber nur in Verbindung mit einem (schon vorhandenen oder noch zu kaufenden) PC und damit nicht selbstständig nutzbar.
- 2) *Vorbemerkung:* Da die Unterreiner OHG ein gutes Unternehmensergebnis hat (vgl. Ausgangssituation), sollte, wenn möglich, die Abschreibungsmethode mit dem höheren möglichen Betrag gewählt werden. Nutzungsdauerunabhängige GWG-Abschreibungen (ein Sammelposten kommt hier ja nicht Frage (vgl. Anlage 2) sind immer höher als lineare oder degressive, da eine einjährige Nutzungsdauer unabhängig vom Kaufmonat unterstellt wird.

Eine Lampe mit 130 € und die Kugelschreiberpackung mit 19 € kosten jeweils nicht mehr als 250 € und können somit nach § 6 (2) Satz 1 EStG voll als Betriebsausgaben (= Aufwendungen) abgezogen werden. Ein Schreibtischstuhl liegt mit 299 € zwischen 250 € und 800 €, damit gilt wieder § 6 (2) Satz 1, was wie bei der Lampe den vollen Abzug als Betriebsausgaben ermöglicht.

Denkbar wäre aber auch, den Stuhl zunächst auf dem Konto 0890 GWG zu aktivieren und ihn dann am Jahresende auf dem Konto 6540 Abschreibungen auf GWG voll abzuschreiben.

Nach § 6 (1) EStG könnten aber auch Güter bis zu 250 € „normal“ (linear oder je nach Gesetzeslage degressiv) abgeschrieben werden. Bei den 19 € für die Kugelschreiber wäre das natürlich unsinnig, bei einem Unternehmen aber, welches anders als die Unterreiner OHG keinen Gewinn macht, könnte durchaus die niedrigere lineare Abschreibung sinnvoll sein, v.a., wenn nicht wie hier nur zwei Lampen, sondern eine größere Menge auf einmal angeschafft würden.

- 1.1.2 Da die Zahlung der Rechnung vom 29.10.2023 am 07.11.2023 innerhalb der Skontofrist von 10 Tagen (vgl. Anlage 1 unten) erfolgt, ist Skontoabzug möglich.

Zahlung der Rechnung am 07.11.2023				
	4400	Verbindlichkeiten aus LL	2.447,83 €	
an	2800	Bank		2.398,87 €
	0870	Geschäftsausstattung		23,60 €
	6800	Aufwendungen für Büromaterial		17,54 €
	2600	Vorsteuer		7,82 €

Rechenschritte:

1. 98 % vom Rechnungsbetrag ergeben die Überweisung von 2.398,87 €.
2. 2 % vom Rechnungsbetrag ergeben den Bruttoskonto von 48,96 € (oder 2.447,83 € - 2.398,87 €).
3. Der Bruttoskonto (Aufteilung siehe Nr. 4) entspricht 119 %, also sind 100 % 48,96 € : 1,19 = 41,14 € und davon 19 % ergeben die zu korrigierende Vorsteuer: 41,14 * 0,19 = 7,82 €
4. Nettoskonto für Konto 0870: 1.180 € * 0,02 = 23,60 €; für Konto 6800: 877 € * 0,02 = 17,54 €
5. Alternativer (aber umständlicher) Rechenweg zu Nr. 4:
 Konto 0870 + Konto 6800 = 1.180 € + 877 € = 2.057 € Nettoskonto insgesamt
 1.180 € sind 57,37 % von 2.057 €, also ergeben 57,37 % aus 41,14 € → 23,60 €
 877 € sind 42,63 % von 2.057 €, also ergeben 42,63 % aus 41,14 € → 17,54 €